



TOP 14

Förmliche Anfrage Nr. 08/15: Zur neuen Umzugskostenverordnung

Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 25. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Die Änderung der Umzugskostenordnung im Jahr 2014 verfolgte drei Ziele:

1. Die Erstattungssätze wurden wesentlich angehoben, mit dem Ziel, dass die Kosten eines dienstlich veranlassten Umzugs möglichst vollständig erstattet werden,
2. die im alten Verfahren beobachteten Missstände (wie z.B. das Besorgen notwendiger Konkurrenzangebote durch den Erstanbieter) sollten abgestellt werden und
3. gleichzeitig sollten starke Kostensteigerungen vermieden werden.

Alle drei Ziele wurden mit der Änderung der Umzugskostenverordnung erreicht, weshalb die bewährten Regelungen grundsätzlich fortgeführt werden sollen.

Die Auswertung der im Oberkirchenrat eingegangenen Rückmeldungen aus der Pfarrerschaft ergab, dass die Anhebung der Erstattungssätze von der weit überwiegenden Mehrheit der Befragten positiv gesehen und auch als angemessen bewertet wird. Auch mit der tatsächlichen Durchführung der Umzüge war die überwiegende Anzahl der Auftraggeber zufrieden. Es sind vor allem zwei Bereiche, die für Unzufriedenheit sorgen:

Zum einen stieß die Reduzierung der Umzugskostenerstattung um einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 535 € zzgl. MwSt. für den Fall, dass die Firma Frachtlogistik Kaiser, mit der seitens der Landeskirche ein Rahmenvertrag besteht, das günstigste Angebot für die Durchführung des Umzugs abgibt, aber dessen ungeachtet nicht beauftragt wird, auf heftige Ablehnung. Zum anderen wurde der Aufwand für das Ausfüllen der Umzugserfassungsliste, verglichen mit der bisherigen Praxis, als höher empfunden.

Diese Rückmeldungen sollen insofern aufgegriffen werden, als beabsichtigt ist, die Umzugskostenverordnung dahingehend zu verändern und damit die Belastungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer zu verringern, dass der Abgeltungsbetrag zukünftig nicht mehr von den Pfarrerinnen und Pfarrern sondern von der Landeskirche getragen wird.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, den empfundenen zusätzlichen Aufwand für die Erfassung der Wohnungseinrichtung in der Umzugserfassungsliste dadurch zu kompensieren, dass zukünftig neben dem Angebot der Firma, mit der ein Rahmenvertrag, besteht nur noch ein weiteres Angebot eingeholt werden muss.

KORD, Jürgen Murr